

FR_GERICHTE 605 2009 84 vom 14. April 2011

FR Kantonsgericht, 2011-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2009_84

FR: FR_GERICHTE 605 2009 84 du 14 avril 2011

IT: FR_GERICHTE 605 2009 84 del 14 aprile 2011

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 10. März 2009 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 3. März 2009 ist fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Vorfrageweise stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer vorliegend überhaupt ein schutzwürdiges Interesse hat. Aufgrund des durch die Vorinstanz festgehaltenen Invaliditätsgrad von 8,4 % wurde ihm die Arbeitslosenentschädigung im gleichen Rahmen gekürzt, weshalb er in seiner Beschwerde implizit die Ausstellung einer neuen Verfügung verlangt, in welcher ein Invaliditätsgrad von 0 % festgehalten werde. a) Gemäss Art. 59 Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das Vorliegen eines unmittelbaren Interesses wird grundsätzlich dann verneint, wenn sich das Interesse nicht auf das Dispositiv, sondern auf die Begründung bezieht. Dies konkretisiert sich bei den Auseinandersetzungen um die Höhe des Invaliditätsgrades; das Rechtsschutzinteresse wird hier regelmässig verneint, wenn die beschwerdeweise geltend gemachte Veränderung des Invaliditätsgrads beim jeweiligen Sozialversicherungszweig keine Veränderung des Leistungsanspruchs bewirkt (U. KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 2

Die im Rahmen des ersten Teils der 5. IV-Revision eingeführten Bestimmungen, welche am 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind und namentlich die Aufhebung des Prinzips der Kostenlosigkeit des Verfahrens auf dem Gebiet der Invalidenversicherung vorsehen, kommen im vorliegenden Fall zur Anwendung. Ebenfalls zur Anwendung gelangen die Bestimmungen des zweiten Teils der 5. IV-Revision, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind.

E. 3

Die Parteien sind sich einig, dass dem Beschwerdeführer die Aufnahme einer angepassten Tätigkeit zu 100 % zumutbar ist. Streitig ist einzig der festgestellte Invaliditätsgrad von 8,4 %. a) Im Sinne von Art. 8 ATSG ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG kann Invalidität die Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein.

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a); die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b); und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent, auf eine

- 5 - Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 2 IVG). b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Für diesen Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des – möglichen – Rentenanspruchs massgebend, wobei Valideneinkommen und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Erlass des Einspracheentscheides zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 129 V 222). Invaliditätsfremde Gesichtspunkte sind im Rahmen des Einkommensvergleichs überhaupt nicht oder dann bei beiden Vergleichsgrössen gleichmässig zu berücksichtigen (BGE 129 V 222 Erw. 4.4). c) Gemäss ständiger Rechtsprechung hat die Ermittlung des ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mutmasslich erzielbaren Verdienstes (Valideneinkommen) so konkret wie möglich zu erfolgen (Urteil des EVG I 664/06 vom 30. März 2007 Erw. 4). Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 Erw. 4.3.1 mit Hinweisen). Als Erwerbseinkommen i. S. v. Art. 16 ATSG gelten gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) i. V. m. Art. 28a Abs. 1 IVG mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge gemäss des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) erhoben würden. Nicht dazu gehören gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. f der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs-, Haushalts-, Heirats- und Geburtszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden (Entscheid des EVG U 259/04 vom 7. Juli 2005 Erw. 6.1). In Bezug auf das Invalideneinkommen ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel für die Bestimmung des Invalideneinkommens auf Grund der A-Tabellen im Anhang der Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen des

Bundesamtes für Statistik, bei Personen die nach Eintritt des Gesundheitsschadens lediglich noch leichte und intellektuell nicht anspruchsvolle Arbeiten verrichten können, vom durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn "Total" für Männer oder Frauen bei ein- fachen und repetitiven Tätigkeiten auszugehen ist (RAMA 2001 no. U 439 S. 347 bestätigt im Entscheid des EVG I 238/2006 vom 17. November 2006). d) Bezüglich des Valideneinkommens hat sich die Vorinstanz zur Berechnung offenbar auf die konkreten Zahlen des Monats Oktober 2007 abgestützt und dies auf Jahreswerte aufgerechnet, was einen Betrag von 65'592 Franken ergibt. Da der

- 6 - Beschwerdeführer im Stundenlohn angestellt war und auch nicht jeden Monat im gleichen Rahmen Schicht- bzw. Nachtschichtarbeit leistete, rechtfertigt es sich die Berechnung des Valideneinkommens auf einem Durchschnittswert vorzunehmen. Ab November 2007 war er in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, weshalb als Basis für die Berechnung die

E. 6

Monate vor November 2007 genommen werden. Mit diesen Zahlen ergibt sich ein durchschnittlicher Lohn von 4'543.25 (3'773.05 + 560.20 Schichtzulage + 210 Nachtschichtzulage). Aufgerechnet auf ein Jahr und unter zusätzlicher Berücksichtigung der im Jahr 2007 geleisteten Gratifikation von 4'258 Franken ergibt sich Valideneinkommen für das Jahr 2007 von 58'777 Franken. Für das Invalideneinkommen liegt in casu die relevante Vergleichsgrösse entsprechend der oben besprochenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und gemäss den Tabellen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006 bei 4'732 Franken. Dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, wobei diese aber bei 41,7 Stunden liegt. Mit dieser Arbeitszeit berechnet, beträgt der monatliche Lohn 4'933.11 Franken, was einem jährlichen Einkommen von 59'197.32 (12 x 4'933.11) Franken entspricht. Indexiert mit einem Nominalindex von 1.6 % ergibt sich somit für das Jahr 2007 ein Invalideneinkommen von 60'144.50 Franken. Demnach erleidet der Beschwerdeführer keinen Erwerbsverlust, womit der Invaliditätsgrad 0 % beträgt. In dem Sinne als der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde implizit einen Invaliditätsgrad von 0 % verlangt hatte, um keine Einbusse auf Seiten der Arbeitslosenversicherung zu erleiden, wird damit seinem Rechtsbegehren stattgegeben und die Verfügung der IV- Stelle vom 3. März 2009 ist in dem Sinne abzuändern, dass der Invaliditätsgrad 0 % beträgt. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Es wird vorliegend ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

- 7 - **D e r H o f e r k e n n t** : I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung vom 3. März 2009 im Sinne der Erwägungen angepasst. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Sie müssen die Gründe angeben, weshalb Sie die Änderung dieses Urteils verlangen. Damit das Bundesgericht Ihre Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Givisiez, 14. April 2011/BSC/dcu Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin: Der stellvertretende Präsident:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.